

Kriminalistik arbeitete innerhalb der Grenzen dieser Normen eine Reihe taktischer Empfehlungen für die Organisation und Durchführung der Zeugenvernehmung aus, die darauf gerichtet sind, erschöpfende, maximal genaue und zuverlässige Aussagen zu erlangen.

## 2. Die Vorbereitung der Zeugenvernehmung

Die Vorbereitung auf die Zeugenvernehmung besteht im Studium der Materialien der Sache, in der Aufstellung eines Vernehmungsplanes, im Aufsetzen der an den Zeugen zu richtenden Fragen, in der Vorladung des Zeugen sowie in der Schaffung normaler Bedingungen für die Vernehmung.

Eine ungenügende Kenntnis der Materialien der Sache führt häufig dazu, daß der Untersuchungsführer dem Zeugen nicht alle notwendigen Fragen stellt, daß einige Umstände ungeklärt bleiben. Die Folge davon ist dann, daß der Zeuge ein zweites Mal vernommen werden muß. Eine solche Wiederholungsvernehmung ist nicht nur aus den in Kapitel I erwähnten Gründen unerwünscht, sondern auch deshalb, weil durch mehrmalige Vorladungen der Zeuge seine Arbeit in der Produktion unterbrechen muß und der normale Ablauf seines persönlichen Lebens gestört wird.

Bereits während der Vorbereitung zur Vernehmung müssen die persönlichen Beziehungen des Zeugen zu den anderen an der Sache beteiligten Personen, seine eventuelle materielle oder dienstliche Abhängigkeit von einer Person sowie der Grad seiner Interessiertheit an den Ergebnissen der Untersuchung geklärt werden. Diese Informationen kann der Untersuchungsführer in manchen Fällen aus den Materialien der Ermittlung oder der Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft schöpfen sowie aus Mitteilungen von Organisationen, aus Revisionsmaterial, Erklärungen von Bürgern und anderen in der Sache zur Verfügung stehenden Dokumenten.

In Fällen, in denen — wenn man von den Materialien der Sache ausgeht — anzunehmen ist, daß der Zeuge aus diesen oder jenen Erwägungen heraus keine wahrheitsgetreuen Aussagen machen wird, versucht man zweckmäßigerweise, die über ihn erforderlichen Informationen bei der Vernehmung anderer Zeugen oder der Beschuldigten zu erhalten. Dann darf man einen solchen Zeugen in der Regel nicht als ersten vernehmen.

Immer ist zu berücksichtigen, daß die Vernehmung eines Zeugen (ebenso auch des Beschuldigten) nur dann der Sache einen maximalen Nutzen